

Friedhofsverein Schönenbach-Wies eV.

Der Friedhofsverein wurde 1953 gegründet. Die Gründungsmitglieder hatten sich zur Aufgabe gestellt einen ortsnahen Friedhof einzurichten.

Die Kosten des Vereines wurden durch Mitgliedsbeiträge sowie den Verkauf von Nutzungsrechten an Grabstätten abgedeckt. Langjährige Mitglieder waren bisher benachteiligt.

Mit der neuen Gebührenordnung vom 06.08.2009 ist nun der Betrag zum Erwerb von Nutzungsrechten abhängig von den Mitgliedsjahren. Mit einer Mitgliedschaft wird nun das Nutzungsrecht erworben.

Mitgliedsjahre können nun auch nachgekauft werden.

Die Aufnahmegebühr für eine Mitgliedschaft beträgt 10 €.

Bei einer Mitgliedschaft werden alle Personen einer Familie Mitglieder (Ehepartner und Kinder). Die Mitgliedschaft der Kinder endet mit der Eheschließung der Kinder oder mit dem 35. Lebensjahr. Bei einer neuen Mitgliedschaft der Kinder werden Mitgliedsjahre der Eltern angerechnet.

Der Jahresbeitrag einer Mitgliedschaft beträgt 20 € (Für eine Familie).

Der Betrag für den Erwerb von Nutzungsrechten für Nichtmitglieder ist nun wesentlich höher.

Gebührenordnung siehe Rückseite !

Heribert Lennarz (Vorsitzender)
51545 Waldbröl-Seifen, Seifener Str. 4
Tel. 02291 - 91 13 04

Friedhofsverein Schönenbach-Wies eV.



Aufnahmeantrag

Wir/ Ich beantragen hiermit eine Mitgliedschaft im Friedhofsverein Schönenbach-Wies e.V.:

Familiennahme:

Straße, Hausnummer:

PLZ/Wohnort:

Mitglieder:

Eheleute,
oder Person: (Vorname/n)

.....
Kind (Vorname) Geburtsjahr

.....
Kind (Vorname) Geburtsjahr

.....
Kind (Vorname) Geburtsjahr

Wir/Ich möchte/n Jahre Mitgliedschaften nachkaufen.

.....
Unterschrift

Die Aufnahmegebühr sowie der Jahresbeitrag sollen per Lastschrift erhoben werden.

Bankleitzahl:

Bankname:

KontoNr.:

.....
Unterschrift (Kontoinhaber)

Friedhofs Gebührenordnung

§ 1
Für die Benutzung des Friedhofes und der f.d. Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen werden Gebühren nach den Maßgaben dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Die Nutzungsrechte bei einer Normal-Bestattung erlischt nach 30 Jahren, bei einer Urnen-Bestattung nach 20 Jahren.
Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Frist gegen Zahlung der Gebühren für die gleiche Zeitdauer wieder erworben werden. Auch kürzere Fristen sind möglich. Bei der letzten Bestattung in Familiengräbern ist das Nutzungsrecht f.d. Rest der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten für das ganze Familiengrab gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr zu verlängern. Ein Rechtsanspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

§ 4
Die Gebühren sind unmittelbar nach der Beisetzung an den Verein zu zahlen.

§ 5 Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte

a) Nutzungsrecht für Personen, die nach d. 06.08.2009 Mitglied werden.

aa) Eine Grabstätte 830,- €
ab) Urnen Grabstätte 390,- €
ac) Nach dem 1. Mitgliedsjahr verringert sich der Betrag für den Erwerb einer Grabstätte um den Betrag des derzeitigen Mitgliedsbeitrages multipliziert mit den Mitgliedsjahren.

b) Nutzungsrecht für Personen, die vor d. 06.08.2009 Mitglied wurden.

ba) Eine Grabstätte 710,- €
bb) Urnen Grabstätte 270,- €
bc) Nach dem 1. Mitgliedsjahr verringert sich der Betrag für den Erwerb einer Grabstätte um den Betrag des derzeitigen Mitgliedsbeitrages multipliziert mit den Mitgliedsjahren.

c) Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten für Nichtmitglieder

ca) Eine Grabstätte 930,- €
cd) Urnengrab 490,- €

d) Nutzungsrecht für Kindergräber

da) der Gruppe a +b 30,- €
db) der Gruppe c 150,- €

Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Doppelgrabstätte

e) Zusätzlich zum Nutzungsrecht für eine Grabstätte wird ein Betrag einmalig für eine neue Doppelgrabstätte erhoben.

ea) der Gruppe a + b 20,- €
eb) der Gruppe c 360,- €

Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Dreifachgrabstätte

f) Zusätzlich zum Nutzungsrecht für eine Grabstätte wird ein Betrag einmalig für eine neue Dreifachgrabstätte erhoben.

fa) der Gruppe a + b 100,- €
fb) der Gruppe c 510,- €

Gebühren der jeweiligen Gruppen a – d

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gem. § 3 der Friedhofs
Gebührensatzung wird eine Gebühr je Jahr und Grabstätte erhoben.

Mitglieder 20,- €
Nichtmitglieder 40,- €

Ausgrabung, Wiederbeerdigung und Grabaushebung.

Die Gebühren für Ausgrabung, Wiederbeerdigung sowie Grabaushebungen werden nach der Preisliste des Totengräbers abgerechnet.

Benutzung der Friedhofshalle

a) Benutzung der Sargkammer und Aufbewahrung i.d. Trauerhalle

aa) für Mitglieder 30,- €
ab) für Nichtmitglieder 190,- €

b) wie vor, jedoch ohne Benutzung der Sargkammer

ba) für Nichtmitglieder 150,- €

c) Benutzung der Sargkammer ohne Benutzung der Trauerhalle
für Nichtmitglieder

ca) f.d. 1. Tag 50,- €
cb) für jeden weiteren Tag 30,- €

d) Reinigungskosten

da) Reinigungskosten der Friedhofshalle 31,- €

e) Läuten während der Trauerfeier 10,- €

§ 6
Die Aufnahmegebühr für den Erwerb der Mitgliedschaft beträgt 10,00 €. Die Aufnahmegebühr für den Erwerb der Mitgliedschaft, mit gleichzeitigem Nachkauf von Mitgliedsjahren, beträgt 50,- €
Mitglied werden alle Personen einer Familie, Ehepartner, und Kinder.
Die Mitgliedschaft der Kinder endet mit der Eheschließung der Kinder oder mit dem 35. Lebensjahr.

§ 7
Die nach § 6 erloschenen Mitgliedschaft der Kinder werden bei einem Neuantrag einer Mitgliedschaft mit 20 % der Mitgliederjahren ihrer Eltern an eigenen Mitgliederjahren angerechnet.

§ 8
Ein rückwirkender Nachkauf von Mitgliederjahren, in Höhe des Jahresbeitrages, ist jederzeit möglich.

§ 9
Mit Inkrafttreten dieser neuen Friedhofs Gebührensatzung ist es erforderlich das Beitrittsjahr der bisherigen Mitgliedschaften festzulegen bzw. festzustellen. Ist das Beitrittsjahr nicht nachweislich feststellbar, werden diese Mitgliedschaften mit dem Datum 06.08.2009 auf 25 Jahre Mitgliedschaft eingestuft (Gleichstellung zur alten Gebührensatzung).

§ 10
Für die Entfernung (Einebnung) einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist sind grundsätzlich die Angehörigen bzw. Nachkommen verantwortlich. Das Abraummaterial darf nicht in den Abfallcontainer verbracht werden. Sind diese nicht in der Lage diese Arbeiten durchzuführen, wird die Einebnung vom Verein vorgenommen.
Die Gebühren für die Einebnung werden nach der Preisliste des Totengräbers abgerechnet.

§ 11
Für die Entfernung von Bäumen, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen bei Wieder- oder Weiterbelegung einer Grabstätte sind grundsätzlich die Angehörigen bzw. Nachkommen zuständig. Sind diese nicht in der Lage diese Arbeiten durchzuführen, wird die Entfernung vom Verein vorgenommen. Die Gebühren für diese Arbeiten werden nach der Preisliste des Totengräbers abgerechnet.

Diese Gebührensatzung tritt am 06.08.2009 in Kraft.

Schönenbach – Wies, den 06.08.2009

(Heribert Lennarz) Vorsitzender